

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Syngenta Agro GmbH (08/2023)

§ 1 Geltungsbereich, keine anderen Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für sämtliche Anfragen, Bestellungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen („Geschäfte“) zwischen uns als Kundin und Lieferanten, die Unternehmer sind. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese EKB auch für künftige Geschäfte. Diese EKB gelten auch, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie sind auch unter www.syngenta.de/unternehmen-informationen-fuer-lieferanten/EKB-Agro jederzeit abrufbar. Wir behalten uns vor, diese EKB jederzeit zu ändern.
- (2) Diese EKB gelten stets ausschließlich, d.h. Geschäftsbedingungen des Lieferanten (gleich ob von diesen EKB abweichend oder nicht) erkennen wir nicht an (auch wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos leisten), es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von den EKB sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

§ 2 Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen

- (1) Unsere Anfragen sind unverbindlich und lösen keine Bearbeitungsgebühren des Lieferanten aus. Auch Kostenvoranschläge erstellt der Lieferant kostenfrei und ist daran gebunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Angebote des Lieferanten sind verbindlich (wenn sie nicht explizit als unverbindlich gekennzeichnet sind) und haben unseren Anfragen und Informationen genau zu entsprechen; etwaige Abweichungen müssen gekennzeichnet werden. Alternativen können gesondert angeboten werden. Beratungen und Empfehlungen des Lieferanten sind im Zweifel verbindlich.
- (2) Die Angebotsannahme und damit der Vertragsschluss erfolgt durch unsere Bestellung in Schrift- oder Textform (zusammen „**schriftlich**“, auch via EDI, E-Mail, Fax); Art und Umfang der Geschäfte bestimmen sich im Zweifel nach unserer Bestellung, insbesondere wenn der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Lieferant bestätigt Erhalt und Ausführung unserer Bestellung unverzüglich. Wir behalten uns das Recht vor, nur Teile eines Angebots anzunehmen.
- (3) Weicht die Annahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Bestellungen nachträglich zu verändern. Der Lieferant wird uns bei Änderungen ein Angebot

unterbreiten, das in Relation zum Ursprungsangebot und zur Änderung steht und er wird dabei die Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefer- und Leistungstermine („**Liefertermine**“), angemessen und in Relation berücksichtigen.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Kündigung (Rücktritt), Verrechnung

- (1) Vereinbarte Preise sind Nettopreise und in EURO zzgl. Umsatzsteuer auszuweisen. Sie sind zudem verbindliche Festpreise. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP gemäß Incoterms®2020 an unseren in der Bestellung genannten Unternehmensstandort.
- (2) Sind die Preise bei der Bestellung noch nicht festgelegt, müssen diese bei der Annahme der Bestellung angegeben und von uns vor der Lieferung schriftlich genehmigt werden. Wird im Einzelfall ein Kontingent über bestimmte Mengen vereinbart, welches erst auf Abruf oder ähnliches durch den Lieferanten geleistet wird, müssen Kosten, die nicht vereinbart waren oder solche, die den vereinbarten Rahmen überschreiten von uns vor der Lieferung schriftlich genehmigt werden.
- (3) Rechnungen sind per E-Mail an apinvoice.decrop@syngentaprocessmail.com zu senden, in Absprache mit uns ist eine postalische Übersendung in einfacher Abschrift möglich. Die Rechnung muss insbesondere USt-Ident.-Nummer/Steuernummer des Lieferanten sowie von uns, soweit gesetzlich erforderlich, und ferner Erfüllungs-/ Lieferort, Name des Auftraggebers / Bestellers, Lieferdatum/Leistungszeitraum, Bestellnummer (PO), Zollnummer, Artikelnummer, Art und Menge der rechnungsgegenständlichen Ware sowie Kontierungsangaben und ferner die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Im Übrigen gelten unsere beigefügten Rechnungsrichtlinien, die auch unter <https://www.syngenta.de/media/24721/download> jederzeit abrufbar sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Im Falle falsch oder unvollständig ausgestellter Rechnungen behalten wir uns vor, Gutschriften über den falschen Rechnungsbetrag verbunden mit neuen richtigen Rechnungen beim Lieferanten auf dessen Kosten anzufordern.
- (5) Die Fälligkeit von Forderungen des Lieferanten tritt erst nach vollständigem Liefereingang und Überprüfung bzw. bei Werkleistungen mit deren Abnahme und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung ein. Zahlung erfolgt dann, wenn nichts anderes vereinbart oder in der Bestellung vermerkt ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (6) Wir sind jederzeit berechtigt, das Geschäft ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. davon zurückzutreten). In diesem Fall steht dem Lieferanten grundsätzlich die volle Vergütung für

bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie Ersatz für bereits verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf max. 3% des verbleibenden Auftragswertes begrenzt. Der Lieferant kann nur aus wichtigem Grund, den wir zu vertreten haben sowie unter den zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen kündigen (bzw. zurücktreten); dann steht dem Lieferant die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie Ersatz für verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- (7) Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung (z.B. mangelhafter Lieferung, Verspätung, etc.) durch den Lieferanten bzw. im Falle von zustehender Gegenforderungen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder zu verrechnen. Wir sind auch berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig ist; in diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet. Wir sind insbesondere berechtigt, etwaige Gegenforderungen in voller Höhe, ungeachtet vertraglicher Aufrechnungsverbote, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- (8) Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (9) Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Gefahrübergang, Lieferung und Leistung, Lieferschein, Verpackung, Versicherung, Liefertermin, Säumnis und Verzug, höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Qualität, Produktanforderungen, Identifikation und Rückverfolgbarkeit von Produkten; Kündigung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird DDP gemäß Incoterms®2020 an unseren in der Bestellung genannten Unternehmensstandort geliefert. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Ware auf unser Verlangen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet. Sofern eine Werkleistung vereinbart ist, ist der Lieferant auf unser Verlangen verpflichtet, die in seinen Besitz gelangten Stoffe / Waren von uns gegen zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung zu versichern.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Bestell- und Liefermenge und Gewicht genau aufzugliedern ist, Bestellnummer (PO), Erfüllungs-/ Lieferort,

Name des Auftraggebers / Bestellers, Lieferdatum/Leistungszeitraum. Lieferscheine, Frachtbriele, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Objektbezeichnung enthalten. Datenblätter, Betriebsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und sonstige Dokumentationen sind immer der Rechnung oder dem Lieferschein in den vereinbarten Formaten und Sprachen beizulegen. Der Lieferant hat uns ferner alle für Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr oder den Transport erforderliche Dokumente zu übergeben. Anderenfalls sind wir berechtigt die Lieferung abzulehnen respektive nicht anzunehmen.

- (3) Die Lieferungen sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und, wenn nichts anderes vereinbart ist, so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Dem Lieferanten ist die Wichtigkeit der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bewusst. Vereinbarte Liefertermine sind daher für den Lieferanten verbindlich. Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist uns hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Lieferant kann sich auf höhere Gewalt nur dann berufen, wenn er für das Ereignis nicht verantwortlich ist und entsprechende Vorkehrungen getroffen hatte (Auswahl und Aufbau mehrerer geeigneter Vorlieferanten, ausreichende Lagerhaltung, alternative Produktionsressourcen, schnelle alternative Transportwege, etc.), die aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht greifen. Unverhältnismäßige Kosten kann der Lieferant nicht einwenden, es sei denn es liegt im vorgenannten Sinn höhere Gewalt vor; dann hat der Lieferant uns die Entscheidung zu überlassen ob wir vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind vorzeitige Lieferungen, sowie Teillieferungen oder Über- und/oder Unterlieferungen nicht zulässig; wir sind berechtigt, solche Lieferungen nicht anzunehmen und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken oder bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- (7) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Lieferanten zum rechtzeitigen Zeitpunkt. Anderenfalls kommt der Lieferant auch ohne Verschulden in Säumnis und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch in Verzug.
- (8) Der Lieferant ist uns im Verzugsfall zum Ersatz jeglichen Verzugs Schadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, Stillstandkosten, Umrüstkosten, Mehrkosten aus Deckungskäufen sowie erhöhte Kosten für eine beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.

Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (9) Im Falle der Säumnis sind wir zudem berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag der Säumnis eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der betroffenen Geschäfte vom Lieferanten zu verlangen, maximal jedoch insgesamt 5 % des Wertes des jeweiligen verspäteten Teils. Wir können eine solche Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung nicht erfolgt ist. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Verzug wird die Vertragsstrafe für die Säumnis auf die Schadensersatzforderung angerechnet.
- (10) Leistet der Lieferant nicht rechtzeitig, können wir - nach einer von uns zu bemessenden Frist (die entbehrlich ist, wenn der Lieferant verweigert oder Gefahr im Verzuge ist oder uns die Fristsetzung unzumutbar ist) – vom Geschäft (auch für andere zusammenhängende Lieferungen und Leistungen oder sonstige Geschäften an denen kein Interesse mehr besteht) zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.
- (11) Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Qualität, Maße und Mengen sowie Verpackung und Transportmittel müssen – mangels anderslautender Vereinbarungen – jedenfalls eingehalten sein: die handelsübliche Art und Güte und der neueste Stand von Wissenschaft und Technik, sowie DIN, EN-, ISO-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende Normen und Branchenstandards. Alle Lieferungen und Leistungen müssen gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch denen des Produktsicherheitsgesetzes und der EG-Maschinenrichtlinie und den Normen über Unfallverhütung und Umweltschutz am Lieferort genügen.
- (12) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren über eine CE-Kennzeichnung verfügen und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, wenn dies für die Ware in Europa vorgeschrieben ist. Der Lieferant nimmt auch alle sonstigen nach deutschem Recht und nach EU-Recht vorgeschriebenen Kennzeichnungen an den Waren und deren Bestandteilen sowie auf der Verpackung und den Transportmitteln vor. Der Lieferant sichert zudem die Einhaltung der EU-Regelungen oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben zu und wird auch uns dabei umfänglich unterstützen (z.B. EAN, RoHS, REACH, CLP, RED, Ökodesign, WEEE, Produktsicherheit, MarktüberwachungsVO, Konflikt-Rohstoffen, Lieferkettensorgfaltspflichten, Geldwäsche, Transparenz, Verpackungsgesetz, etc.).
- (13) Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten und der Verpackung entsprechend den mit uns getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen.

Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

- (14) Soweit die Fertigung von nicht vertretbaren Waren oder die Erbringung von Werkleistungen vereinbart ist, können wir bis zur Fertigstellung den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigen wir, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- (15) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Lieferungen und Leistungen gehen diese in das Eigentum von uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Geschäften (Lieferungen und Leistungen) ist ausgeschlossen.

§ 5 Obliegenheiten, Verpflichtungen, Garantien, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Leistungsbereitschaft, Freistellung

- (1) Bei allen Verpflichtungen des Lieferanten aus diesen EKB handelt es sich um Vertragspflichten und nicht um bloße Obliegenheiten.
- (2) Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen. Mangels abweichender Vereinbarungen handelt es sich insofern um Obliegenheiten. Sollten wir die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht hinreichend erbringen, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Lieferant dieser Rügeobligenheit nicht nach, kommen wir mit der Mitwirkung nicht in Verzug und der Lieferant kann sich auf ein Unterbleiben der Mitwirkung nicht berufen.
- (3) Der Lieferant kann uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit sie auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Verpflichtungen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung aller betreffenden Pflichten nach diesen EKB und sonstiger eventueller Pflichten und Obliegenheiten durch den Lieferanten voraus. Wir sind auch berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten bis der Lieferant vorgeleistet hat, wenn erkennbar ist, dass dessen Leistungsbereitschaft oder Leistungsfähigkeit gefährdet ist; nach entsprechender Fristsetzung zur Zug-um-Zug Leistung oder Sicherheitsleistung können wir auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- (5) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung oder Störung des Lieferanten beruhen. Dies beinhaltet insbesondere die Abwehr von direkten Ansprüchen oder auch

behördlicher Maßnahmen gegen den Lieferanten oder uns, die Verteidigung gegen indirekte Ansprüche oder behördlicher Maßnahmen gegen uns, die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und die Übernahme von Prozesskosten und aller sonstiger erforderlicher Aufwendungen zur Abwehr und Verteidigung. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Lieferant zu unserem Nachteil mit Dritten oder Behörden keine Vereinbarungen schließen.

§ 6 Mängel, Mängelrüge und Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen absolut mangelfrei und auch frei von Rechten Dritter am Ort der Verwendung, sofern dem Lieferanten bekannt, oder aber zumindest am Ort der Lieferung sein; es gibt keine Unerheblichkeitsschwelle. Sind einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen mangelhaft, können wir bei entsprechenden Anhaltspunkten das ganze Geschäft als mangelhaft erachten, sofern uns nicht der Lieferant die Mangelfreiheit im Übrigen nachweist.
- (2) Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir offene Mängel der Lieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Unsere Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei uns erfolgt. Später feststellbare Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von 2 Wochen zur Kenntnis anzeigen. Stellen wir Mängel mit fristgerechter Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Lieferungen fest, so gelten diese Mängel als bei Erhalt schon vorhanden.
- (3) Bei Werkleistungen, oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat uns der Lieferant die Abnahmebereitschaft 10 Tage im Voraus mitzuteilen und eine Frist muss mindestens 14 Tage betragen; die Abnahme erfolgt durch ein von uns in Abstimmung mit dem Lieferanten erstelltes Abnahmeprotokoll, in dem etwaige offene Mängel festgehalten werden. Nur für offene aber bewusst nicht festgehaltene Mängel kann eine vorbehaltlose Abnahme angenommen werden.
- (4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung eines Mangels (nach unserer Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung) beginnen oder ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit aus anderen wichtigen Gründen, steht uns das Recht zu, die erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Geschäft (auch für andere zusammenhängende Lieferungen und Leistungen oder sonstige Geschäfte an denen kein Interesse mehr besteht) oder Minderung ungekürzt und unabhängig von der Erheblichkeit zu. Gleiches gilt, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung durch den Lieferanten fehlschlägt und uns keine zweite Aufforderung mit angemessener Frist zumutbar ist. Sonstige

Rechte und Schadenersatzansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind nicht beschränkt.

- (5) Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant nachgeliefert oder nacherfüllt hat, unterfallen erneut der Mängelhaftung.
- (6) Alle Kosten der Mangelbeseitigung am Ort an dem sich die mangelhafte Lieferung oder Leistung befindet und alle Ein- und Ausbaukosten im Falle von Mängeln übernimmt der Lieferant ungeachtet der Verhältnismäßigkeit; Rückgriff (nach § 445a BGB) schuldet der Lieferant ungekürzt, auch wenn er nur Teile geliefert hat.
- (7) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verjähren Mängelansprüche 36 Monate nach Übergabe an uns bzw. bei Werkleistungen oder wenn eine Abnahme vereinbart ist nach deren Abnahme.

§ 7 Schadensersatzhaftung, Produkthaftung, Compliance, Code of Conduct, Datenschutz

- (1) Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge seiner Pflichtverletzung, insbesondere bei mangelhafter Lieferung und Leistung, Verzug, Nichtlieferung oder Verletzung von Nebenpflichten oder wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere auch für alle Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.
- (2) Soweit der Lieferant einen Produkthaftungsfall wenigstens mitkausal verursacht hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen geschädigter Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Eine solche Rückrufaktion liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von einer hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an uns oder ein sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden nach unserem Ermessen erforderlich ist.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Millionen pro Personenschaden oder Sachschaden bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung beziehungsweise Produkthaftung zu unterhalten; uns können über die Versicherungsleistung hinaus gehende Schadensersatzansprüche zustehen, die der Lieferant zu erfüllen hat.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit den in diesen EKB bzw. dem Vertrag geregelten Leistungen, alle anwendbaren

Gesetze, Rechtsnormen und Standards, insbesondere die geltenden Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten.

- (5) Der Lieferant nimmt zudem den Verhaltenskodex für Lieferanten von Syngenta (www.syngenta.com/en/company/supplier-terms-and-conditions/supplier-code-of-conduct) zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung der dort festgelegten Standards.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm gespeicherten Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter und sonst zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

§ 8 Urheberrecht, Geheimhaltung, Werkzeuge

- (1) An unseren Zeichnungen, Abbildungen, Matrizen, Modellen, Schablonen, Plänen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form, sowie an allen Angaben, Erfahrungen, Know-how, Erfindungen, Gewerblichen Schutzrechten, Designs, Muster und Marken (alles vorstehende „**Informationen**“) behalten wir uns unser uneingeschränktes Eigentum und unsere umfassenden Rechte sowie alle Verwertungs- und Nutzungsrechte ausschließlich vor.
- (2) Alle Informationen, als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen bei denen das Erfordernis der Vertraulichkeit auf andere Weise erkennbar ist, unabhängig von der Form, in der sie offengelegt werden (zusammen „**vertrauliche Informationen**“), sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich für das Geschäft zu verwenden und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt werden. Auf Verlangen, spätestens aber nach Abwicklung des Auftrages sind alle vertraulichen Informationen an uns unaufgefordert zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten bzw. - bei elektronischer Aufbewahrung - zu löschen. Von der vorstehenden Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung offenkundig waren oder später öffentlich bekannt werden, (b) vom Auftraggeber ausdrücklich auf nicht vertraulicher Basis offengelegt werden, (c) sich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befanden oder ihm später von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden, oder (e) einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung unterliegen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Geschäfts uneingeschränkt fort.
- (3) Modelleinrichtungen, Werkzeuge und ähnliche Geräte, die von uns an den Lieferanten übergeben werden, unterliegen ebenfalls der

Geheimhaltung und bleiben in unserem alleinigen Eigentum und der Lieferant ist verpflichtet, diese fachgerecht zu lagern und so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig als unser Eigentum erkennbar sind. Die Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch vom Lieferanten oder dessen Rechtsnachfolger für die Herstellung von gleichen oder ähnlichen Artikeln verwendet werden. Sie sind vor jeglichem Missbrauch zu schützen, vor Unberechtigten geheim zu halten und auf unsere Aufforderung oder bei Vertragslösung umgehend an uns zurückzugeben. Gegen diese Herausgabepflicht stehen dem Lieferanten keinerlei Gegenansprüche zu.

- (4) Fertigungseinrichtungen (auch Werkzeuge oder ähnliche Geräte), welche vom Lieferanten hergestellt und von uns bezahlt werden, sind unser Eigentum und auf unsere Aufforderung oder bei Vertragslösung umgehend an uns zurückzugeben. Gegen diese Herausgabepflicht stehen dem Lieferanten keinerlei Gegenansprüche zu. Änderungen an den Fertigungseinrichtungen dürfen nur mit unserer Genehmigung durchgeführt werden; sie sind regelmäßig auf deren Funktionstüchtigkeit bzw. Maßhaltigkeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind uns diese sofort zu melden und das weitere Vorgehen abzuklären.
- (5) Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten die durch den unsachgemäßen Umgang mit unseren Fertigungseinrichtungen entstanden sind, müssen vom Lieferanten getragen werden. Entstandene Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten von Fertigungseinrichtungen durch normalen Verschleiß müssen umgehend mitgeteilt werden und bedürfen einer schriftlichen Erklärung zur Kostenübernahme.
- (6) Fertigungseinrichtungen werden mindestens 5 Jahre nach der letzten Verwendung (z.B. Abguss) aufbewahrt. Eine Verschrottung oder Rücksendung der Fertigungseinrichtung kann erst nach schriftlichem Einverständnis durch uns erfolgen. Die Kosten für die Verschrottung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (7) Im Falle der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in unser Eigentum oder andere Produktionseinrichtungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, damit wir unsere Rechte wahren können.

§ 9 Rücknahme und Entsorgung der Ware nach Gebrauchsbeendigung

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz: Der Lieferant übernimmt die Pflicht, gelieferte Ware, die unter das Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz fällt, nach Nutzungsbeendigung bei unseren Kunden und/oder deren weiteren Abnehmern auf eigene Kosten des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zurückzunehmen und zu entsorgen. Der Lieferant stellt uns von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. II Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang

stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Anspruch von uns auf Übernahme/Freistellung durch den Lieferanten verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden und/oder dessen Abnehmers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

- (2) EU-Richtlinie zu Batterien und Batteriegesetz: Der Lieferant ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Rücknahme und Entsorgung von allen an uns verkauften Batterien auf eigene Kosten verpflichtet. Er räumt uns jedoch wahlweise das Recht ein, Batterien über eigene behördlicherseits genehmigte Entsorgungswege entsorgen zu lassen und ihm die damit verbundenen tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der marktüblichen Entsorgungskosten weiterzubelasten.
- (3) Sonstige Rücknahme- und Entsorgungsvorschriften: Der Lieferant übernimmt die nach Maßgabe von sonstigem deutschen Recht oder von EU-Recht vorgeschriebene Rücknahme und Entsorgung von Waren und/oder deren Bestandteilen sowie deren Verpackung und gegebenenfalls deren Transportmittel auf eigene Kosten, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Von den Rücknahme- oder Entsorgungsansprüchen unserer Kunden oder deren Abnehmer gemäß der Absätze (2) oder (3) stellt uns der Lieferant frei, sobald wir ihn dazu auffordern. Der Anspruch von uns auf Übernahme/Freistellung durch den Lieferanten verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Diese Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung unseres Kunden und/oder dessen Abnehmers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

§10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Auf das Geschäft zwischen uns und den Lieferanten ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Bei allen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für uns zuständige Gericht. Wir sind allerdings berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Anstelle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes können wir nach freiem Ermessen – als Klägerin – eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergibt, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheiden lassen; der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Ort, an dem sich unser Sitz befindet, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens bestimmt sich nach unserer Wahl (Deutsch oder Englisch).
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Sitz

Erfüllungsort.

- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser EKB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser EKB.
- (5) Sollten mehrere Sprachversionen dieser EKB bestehen und verwendet werden, ist die deutsche Sprachversion maßgeblich.